

3589/AB
vom 17.04.2015 zu 3737/J (XXV.GP)



SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

17. April 2015

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0062-I.2/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Februar 2015 unter der Zl. 3737/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „völkerrechtliche Verbindlichkeit des Finanzabkommens zwischen Italien und Südtirol“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 15, 18 bis 20:

Der italienische Ministerpräsident Matteo Renzi hat seinen österreichischen Amtskollegen, Bundeskanzler Werner Faymann, schriftlich darüber informiert, dass neue Bestimmungen zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Rom und Bozen (sowie Trient) vereinbart wurden, die, wo dies erforderlich ist, durch eigene Rechtsvorschriften umgesetzt werden. In diesem Schreiben wird ein klarer Zusammenhang zwischen den bestehenden und international abgesicherten Regelungen der Autonomie Südtirols und den neuen Finanzregelungen hergestellt, was der internationalen Absicherung eben dieser neuen Finanzregelungen als Teil der Autonomie dient.

Österreich geht davon aus, dass die italienische Regierung ihre Zusagen einhält. Innerstaatlich unterliegen diese Zusagen und ihre Umsetzung der Kontrolle durch das italienische Verfassungsgericht. Darüber hinaus betrachten sowohl Südtirol als auch Österreich in Ausübung seiner Schutzfunktion für Südtirol die Zusagen der italienischen Regierung als eine Fortentwicklung der Autonomie Südtirols, die seit der Streitbeilegung 1992 letztlich der Kontrolle durch den Internationalen Gerichtshof unterliegt.

./2

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Inhalt der Verbalnote vom 23. Februar 2010 wurde bereits in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3140/J-NR/2014 vom 20. Jänner 2015 bekannt gegeben. Der Text der Verbalnote lautet wie folgt: „Die österreichische Botschaft entbietet dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Grüße und beehrt sich mitzuteilen, dass Österreich über die geplante neue Finanzordnung der Region Trentino-Südtirol und der autonomen Provinzen Trient und Bozen und der damit verbundenen Modifikation des Autonomiestatuts informiert wurde und diese in Hinblick auf die einvernehmliche Vorgangsweise zwischen den zuständigen Organen der Republik Italien und der autonomen Provinzen Trient und Bozens und der Region Trentino Südtirol zustimmend zur Kenntnis nimmt.“

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA). Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der Wortlaut des Antwortschreibens vom 22. Jänner 2015 in den Südtiroler „Dolomiten“ vom 12. Februar 2015 (S. 13) abgedruckt wurde.

Zu den Fragen 7 und 8, 10 und 11:

Ein offizieller Briefwechsel zwischen zwei Regierungschefs hat völkerrechtliche Relevanz. Ganz allgemein bringt ein solcher Briefwechsel zum Ausdruck, dass es sich bei den in ihm angesprochenen Fragen um solche zwischenstaatlichen Interessens handelt. Im konkreten Fall enthält der Brief des italienischen Ministerpräsidenten Matteo Renzi die Zusage, dass die italienische Regierung im Geiste der bisherigen italienisch-österreichischen Beziehungen auch weiterhin eine einvernehmliche bilaterale Vorgangsweise gewährleisten wird, um den Schutz der sprachlichen Minderheiten in der Autonomen Provinz Bozen sowie die Umsetzung der Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung auch in Zukunft zu garantieren. Im Antwortbrief von Bundeskanzler Werner Faymann wird dieser Zusage und der von der italienischen Regierung bekräftigten einvernehmlichen bilateralen Vorgangsweise besondere Bedeutung zugemessen.

Zu Frage 9:

Österreich würde in diesem Fall auf Ersuchen Südtirols in Ausübung seiner Schutzfunktion an die italienische Regierung herantreten und sich für die Interessen Südtirols einsetzen.

- 3 -

Zu Frage 12:

Zur völkerrechtlichen Relevanz eines offiziellen Briefwechsels verweise ich auf meine obigen Ausführungen. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist ein zwischen zwei Völkerrechtssubjekten vereinbartes Rechtsinstrument, wie etwa das Pariser Abkommen von 1946, in dem in völkerrechtlich verbindlicher Weise konkrete Rechte und Pflichten festgelegt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3140/J-NR/2014 vom 20. Jänner 2015, in der ich dargelegt habe, dass es sich daher beim Finanzabkommen zwischen Südtirol und der italienischen Regierung nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt.

Zu den Fragen 13 und 14:

Beim Briefwechsel von 2014/2015 handelt es sich um eine zwischen den beiden Regierungschefs abgesprochene Notifikation des Finanzabkommens auf zwischenstaatlicher Ebene. Die Verbalnote vom 23. Februar 2010 wurde von der österreichischen Botschaft in Rom dem italienischen Außenministerium übermittelt.

Zu den Fragen 16 und 17:

Nein.

Zu Frage 21:

Auf dem völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz „pacta sunt servanda“, wie er in Art. 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl. Nr. 40/1980) kodifiziert wurde.

Zu Frage 22:


Der Umstand, dass das Pariser Abkommen aus Gründen, die aus der Zeit seines Abschlusses zu verstehen sind, auf österreichischer Seite keiner parlamentarischen Genehmigung unterzogen wurde, ändert nichts an der völkerrechtlichen Geltung dieses Abkommens. Diese Rechtsauffassung wird auch durch die Staatenpraxis Österreichs und Italiens bestätigt. So wurde z.B. Österreich von Italien am 22. April 1992 die Durchführung der 137 Paketmaßnahmen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Pariser Abkommen notifiziert.

./4

Zu Frage 23:

Es besteht hier kein Widerspruch. Der begleitende Briefwechsel zwischen Italien und Österreich wurde zur völkerrechtlichen Absicherung des Finanzabkommens vorgenommen.

Sebastian Kurz

Signaturwert	HbcZP2QkwkdDS1fHW2s13sInSBqRLtBu7a9EYRkEhIPrHQkuQhRVsLdfhjBLfhmUHvZ bLytQCijisfYmHqejgyU6gl7GyuPFrDx1hWfKHeoNOFgkWhPRA9ImzVet63QUXt2N41 881BMkWHs+bhI7OBpZC8cLWdywNppAvrd5wYHv8wfX83zCv1wLNJtM7hk+p0cj2vick ofu01PH7yCpkgnp3sj33HY99V27MW4vy0dS1wd7FuMa/mnn2Kqz3MLNCatrKb4YvYc+ XADzIN2lyEoORZ9zPkUSU6H3PTNcDhuPhrJQFgDElrHXkuzrjPFJY5KrSlg5W+Hzmzy k51DPKQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-17T17:45:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	